

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

69. Jahrgang

Heft 2

2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Funktion und Rechtskraft der besiegelten Privaturkunde im Reich bis zur Jahrtausendwende

Von

ROMAN ZEHETMAYER

1. Einleitung

Kaum eine Änderung im Urkundenwesen hat die Rechtsgrundlage von Vertragsabschlüssen und damit die alltägliche Rechtspraxis nördlich der Alpen so nachhaltig beeinflusst wie die im Reich im Wesentlichen im 10. Jahrhundert beginnende Etablierung der besiegelten Privaturkunden. Während die Rechtsgeschichte diese Entwicklung vor der Rezeption des gelehrten Rechts bislang kaum thematisiert hat¹, ist die diplomatische Forschung immer wieder auch auf die Anfänge der privaten Siegelurkunden eingegangen, hat dabei aber vorrangig die ältesten Stücke zu finden versucht und deren äußeren und inneren Merkmale untersucht, wohingegen die Ursachen für die Neuerung oder rechtliche Fragen zumeist eher nur am Rande diskutiert worden sind. So hat Harry Bresslau in seinem grundlegenden Handbuch den Wandel zwar detailliert nachgezeichnet, diesen aber nur relativ knapp mit dem Verschwinden der amtlichen Gerichtsschreiber begründet. Darauf seien die Großen, die nie aufgehört hätten, Siegelringe zu tragen, auf den

1) Vgl. zum Stellenwert des Urkundenwesens für die Rechtsgeschichte der letzten Jahrzehnte etwa Winfried TRUSEN, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977) S. 197-219, hier S. 197 f.; Jürgen WEITZEL, *Diplomatik und Rechtsgeschichte*, AfD 52 (2006) S. 297-311.

Gedanken gekommen, sich dieser zur Beglaubigung der Urkunden wie die Herrscher zu bedienen². Oswald Redlich sah die Gründe für das Aufkommen von Siegeln bei den weltlichen und geistlichen Fürsten ähnlich und betonte die wichtige Rolle der Imitation von Diplomen. Das Vertrauen in die Rechtskraft der Siegel sei anfänglich aber gering gewesen, weshalb sie von den Großen zunächst auch nur bei wichtigen und feierlichen Anlässen verwendet worden seien³. Klemens Honselmann schloss sich dem in seiner wichtigen Spezialuntersuchung zum Bistum Paderborn an, strich aber die Bedeutung des Bischofsbannes in der Anfangszeit der besiegelten Privaturkunde hervor, den er für die Rechtssicherung zunächst als wichtiger als das Siegel erachtete, das ohnehin eher den Bann und nicht den Inhalt beglaubigen sollte⁴. In ihrem 1966 erschienenen Überblick über die Bischofsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts im Reich wies Friederike Zaisberger beiläufig darauf hin, dass Siegel zunächst vor allem von bedeutenden Bischöfen in Nachahmung der Herrscher verwendet worden sind. Das Lay-out der Siegelurkunde sei aber aus der Carta hervorgegangen⁵. Das Siegel habe an den geistlichen Urkunden eine neue symbolische Bedeutung bzw. Kraft erhalten, weil es mit dem Bann in Verbindung gesetzt worden sei⁶. Peter Johaneck betonte etwa zehn Jahre später wieder stärker das optische Vorbild der Diplome und sah im Siegel einen Ersatz für den Bann⁷. Zuletzt hat Reinhard Härtel den Vorbildcharakter der Herrscher- und Papsturkunden hervorgehoben, an denen sich die kirchlichen Institutionen orientiert hätten, um wieder „zu ‚vollwertigen‘

2) Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 1 (3¹⁹⁵⁸) S. 693, vgl. auch S. 711 f. über die Funktion des Bannes.

3) Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV/3, 1911) S. 93, S. 109 f.

4) Klemens HONSELMANN, *Von der Carta zur Siegelurkunde. Beiträge zum Urkundenwesen im Bistum Paderborn (862-1178)* (Paderborner Studien 1, 1939) S. 67 f., S. 93 f., S. 98-103. – Zur Bedeutung des Bischofsbannes in Siegelurkunden allgemein Joachim STUDTMANN, *Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden*, AUF 12 (1932) S. 251-374, hier S. 331 f.; Andrea STIEDORF, *Die Magie der Urkunden*, AfD 55 (2009) S. 1-32, hier S. 28-31.

5) Friederike ZAISBERGER, *Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunde in Deutschland (10. und 11. Jahrhundert)*, MIÖG 74 (1966) S. 257-291, hier S. 258, S. 282 (zu Honselmann), S. 290.

6) Ebd. S. 290.

7) Peter JOHANEK, *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde*, in: *Recht* (wie Anm. 1) S. 131-162, hier S. 153, S. 160; DERS., *Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 21, 1969) S. 290.

Urkunden zu kommen“. Er muss aber zugeben, dass „der Zweck der Besiegelung [...] aus den frühen Siegelurkunden nicht mit der wünschbaren Klarheit“ hervorgehe. Das Siegel dürfte aber anfänglich den Bann vertreten haben⁸. In den letzten Jahren beschäftigten sich einige Studien speziell mit der Aussagekraft der älteren Bischofssiegel. So wies Hagen Keller in seinem Aufsatz über die ottonischen Herrschersiegel en passant darauf hin, dass auch die frühen Fürstensiegel vor allem ein Instrument der „Herrschaftspropagation“ gewesen seien⁹. Ausführlich hat vor kurzem Toni Diederich die „Botschaften“ der einzelnen Siegelbilder und -umschriften für die Herrschaftsauffassung der Bischöfe des 10. und frühen 11. Jahrhunderts behandelt¹⁰.

Die diplomatische Literatur hat also die Anfänge der Privaturkunden immer wieder aus verschiedenen Blickwinkeln thematisiert, ohne dass aber alle damit zusammenhängenden Fragen restlos geklärt erscheinen. Deshalb sollen die Änderungen des Urkundenwesens bis zur Jahrtausendwende unter Berücksichtigung sämtlicher besiegelter Privaturkunden im Reich noch einmal aufgerollt und dabei vor allem die Ursachen für den Wandel und die Funktion der frühen Siegelurkunden in der Rechtspraxis untersucht werden.

2. Zu den besiegelten Privaturkunden des 9. und 10. Jahrhunderts

Die Anfänge der Urkundenbesiegelung durch geistliche und weltliche Große waren nicht voraussetzungslos erfolgt. So waren Siegel bereits seit längerer Zeit einerseits als Beglaubigungsmittel der Herrscher- bzw. Papsturkunden¹¹ und andererseits als an Fingerringen befestigte

8) Reinhard HÄRTEL, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Historische Hilfswissenschaften, 2011) S. 117-121.

9) Hagen KELLER, Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum fünfundsechzigsten Geburtstag, hg. von Konrad KRIMM / Herwig JOHN (1997) S. 3-51, hier S. 3, S. 7, S. 25 f. (in Folge darnach zitiert; Wiederabdruck: Hagen KELLER, Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht [2002] S. 131-166).

10) Toni DIEDERICH, Sancta Colonia – Sancta Coloniensis religio. Zur „Botschaft“ der Bleibullen Erzbischof Pilgrims von Köln (1021-1036), Rheinische Vierteljahrsblätter 75 (2011) S. 1-49.

11) Vgl. in diesem Zusammenhang bereits REDLICH, Privaturkunden (wie Anm. 3) S. 108 f. und jetzt auch HÄRTEL, Urkunden (wie Anm. 8) S. 117, S. 127.

oder etwa bei Bedarf versendete Amtszeichen der Bischöfe, aber auch der Herzöge bekannt¹². In der Literatur wurden wie erwähnt auch immer wieder der Niedergang bzw. die „Rückbildung“ der Carta¹³ und die Krise der urkundlichen Beweiskraft als Voraussetzungen für die Anfänge der besiegelten Privaturkunde angesehen, worauf zurückzukommen ist.

Als älteste besiegelte Privaturkunde im Reich ist ein vom Mainzer Erzbischof Liutbert während einer gut besuchten Synode¹⁴ ausgestelltes Dokument aus dem Jahre 888 über die Rechtsstellung der Stifte Corvey und Herford nachweisbar¹⁵. Die Urkunde weist ein schlichtes Lay-out ohne Verzierungen auf und steht in der Tradition der Carta¹⁶, wobei das Formular zum Teil einer Papsturkunde und einer Synodalur-

12) Vgl. etwa Robert-Henri BAUTIER, Apparition, diffusion et evolution typologique du sceau épiscopal au moyen age, in: *Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250. La diplomatie épiscopale avant 1250. Referate zum VIII. internationalen Kongreß für Diplomatik*, hg. von Christoph HAIDACHER / Werner KÖFLER (1995) S. 225-242, hier S. 225 f.; Jean-Luc CHASSEL, L'essor du sceau au XI^e siècle, *BECh* 155 (1997) S. 221-234, hier S. 227 f.; Manfred GROTEN, Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklung des Hochmittelalters, in: *Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter*, hg. von Markus SPÄTH (2009) S. 65-88, hier S. 65; DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 10) S. 7 f.; REDLICH, *Privaturkunden* (wie Anm. 5) S. 105; Andrea STIELDORF, *Siegelkunde. Basiswissen* (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2, 2004) S. 35 f.

13) Vgl. zuletzt zusammenfassend HÄRTEL, *Urkunden* (wie Anm. 8) S. 67 f., S. 71 f., S. 103-109. Zur Carta in Bayern grundsätzlich: Heinrich FICHTENAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (MIÖG Ergbd. 23, 1971) S. 56-67.

14) Möglich wäre aber auch, dass die Urkunde bei einem Zusammentreffen mehrerer Bischöfe im Rahmen einer Begegnung der Könige Arnolf und Odo ausgestellt worden ist; vgl. HONSELMANN, *Carta* (wie Anm. 4) S. 29. Vgl. zur Synode Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (1989) S. 361 f. mit weiterer Literatur.

15) *Mainzer Urkundenbuch*, 1: bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), ed. Manfred STIMMING (1932) Nr. 167; *Die ältesten Urkunden der Erzbischöfe von Mainz*, 1: 888-1109, ed. Irmgard FEES / Francesco ROBERG in Zusammenarbeit mit Harald WINKEL (*Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden* 3, 2008) Taf. 1.

16) Vgl. das Faksimile bei FEES/ROBERG, *Urkunden* (wie Anm. 15) Taf. 1. Vgl. Mark MERSIOWSKY, Y-a-t-il une influence des actes royaux sur les actes privés du IX^e siècle?, in: *Les actes comme expression du pouvoir au Haut Moyen Age. Actes de la Table Ronde de Nancy*, 26-27 novembre 1999, hg. von Marie-José GASSE-GRANDJEAN / Benoît-Michel TOCK (*ARTEM* 5, 2003) S. 139-178, hier S. 164; zum Schreiber Hartmut HOFFMANN, Bernhard Bischoff und die Paläographie des 9. Jahrhunderts, *DA* 55 (1999) S. 549-590, hier S. 565 f.

kunde für Corbie folgt¹⁷. Als Beglaubigungen finden sich zahlreiche (nicht eigenhändige) Unterfertigungen, aber eben auch ein heute verlorenes Ausstellersiegel. Ein Typar eigens für Urkunden gab es aber augenscheinlich noch nicht, denn die Abdruckgröße lässt auf einen Siegelring schließen¹⁸. Die Besiegelung wird in der Corroboratio auch erwähnt, doch lediglich wie die hier ebenso angeführten Unterfertigungen als *Subscriptio* bezeichnet¹⁹. Das Siegel sollte demnach nur eine Unterschrift ersetzen²⁰. Deshalb kann von keinem grundsätzlichen Wandel in der Vorstellung von den Beglaubigungsmitteln gesprochen werden. Dennoch muss den Beteiligten klar gewesen sein, dass mit der Verknüpfung von Urkunde und Siegel, die bis dahin im Reich den Herrschern vorbehalten war, etwas Außergewöhnliches und außerhalb der Norm Liegendes vorgefallen war.

Weshalb ist es aber ausgerechnet damals dazu gekommen? Mit einiger Wahrscheinlichkeit hängt der Vorgang mit der beim Herrscherwechsel von 887 noch einmal gestiegenen politischen Bedeutung des Mainzer Erzbischofs und dessen daraus resultierendem Selbstbewusstsein bzw. -verständnis zusammen²¹. Fast gleichzeitig kam es aber zum Verlust der Erzkapellanwürde, der vielleicht in einer Art 'Trotzreaktion' zur demonstrativen Besiegelung der Urkunde geführt hat. Dass Liutbert wie die Herrscher ein Siegel an einer Urkunde befestigte, war für ihn wohl vor allem eine Prestigefrage, wodurch er sich von den anderen anwesenden Großen deutlich abheben konnte. Sonst hat er aber keine Nachahmung eines Diploms angestrebt, denn die Urkunde blieb

17) Klemens HONSELMANN, Die Urkunde Erzbischof Liudberts von Mainz für Corvey-Herford von 888, Westfälische Zs. 89/II (1932) S. 130-139; DERS., Carta (wie Anm. 4) S. 29 f.; Heinrich BÜTTNER, Erzbischof Liutbert von Mainz und die Rechtsstellung der Klöster, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Georg DROEGE (1970) S. 104-115, hier S. 109 f.

18) DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 9.

19) *Nos igitur nostram subscriptionem anuli nostri impressione signantes [...]*.

20) *Nos [...] obsecramus fratres et coepiscopos nostros omnes [...], ut sua etiam auctoritate et subscriptione hec confirmare velint [...]*. Die Formulierung ist einer Synodalarkunde von 847 entnommen; HONSELMANN, Carta (wie Anm. 4) S. 30. – Den Zuwiderhandelnden wird eine geistliche Pön angedroht; vgl. dazu und zu weiteren Formulierungen HONSELMANN, Carta S. 30; weiters BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 2) S. 696; FEES/ROBERG, Urkunden (wie Anm. 15) S. III.

21) Vgl. BÜTTNER, Erzbischof Liutbert (wie Anm. 17) S. 106-108; Hagen KELLER, Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Mainz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkischen Großen bei der Absetzung des Kaisers, DA 22 (1966) S. 333-384; auch Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 1 (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 176-178.

äußerlich und bei den Beglaubigungen prinzipiell im Rahmen der Carta. Die Siegelurkunde scheint für Liutbert und in Mainz zunächst ein Einzelfall geblieben zu sein²², denn die nächste lässt sich im Erzbistum erst knapp 100 Jahre später nachweisen²³.

In den nach 888 folgenden Jahrzehnten haben aber augenscheinlich nicht nur die Mainzer, sondern auch alle anderen Erzbischöfe und Bischöfe im Reich keine Siegelurkunden ausgestellt. Die zeitlich nächsten finden sich nämlich erst in den zwanziger und dreißiger Jahren des 10. Jahrhunderts bei den bayerischen Herzögen. Deren erste Urkunde stammt von Herzog Arnulf²⁴ und ist undatiert. Sie wurde bislang in das Jahr 908, zuletzt aber gut begründet auf erst nach etwa 920 gesetzt²⁵. Es handelt sich dabei um die Bestätigung eines 908 stattgefundenen Tausches zwischen dem Freisinger Bischof und dessen Chorbischof, der gleichzeitig *orator* des Herzogs war und ein besiegeltes Dokument in der Angelegenheit erbeten hat²⁶. In der Corroboratio wird das Siegel ausdrücklich als Instrument zur Erhöhung der Rechtssicherheit angeführt²⁷. Es wird zwar mitgeteilt, dass die 908 stattgefundene Handlung vor vielen Zeugen vollzogen worden ist, deren Namen aber nicht aufgelistet werden²⁸. Vor allem die Intitulatio mit der Legitimatio *divina ordinante providentia*, aber auch die Trinitätsinvocatio und der Verzicht auf Zeugen nehmen Anleihen an Diplomen²⁹.

22) Vgl. etwa UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 171 (890), Nr. 175 (902).

23) Siehe unten S. 516 f.

24) Druck: Kurt REINDEL, Die bayerischen Luitpoldinger 893-989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (QE N. F. 11, 1953) Nr. 48; Alois WEISSTHANNER / Gertrude THOMA / Martin OTT (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe von Freising, 1: 739-1184 (Regesten zur bayerischen Geschichte, 2009) Nr. 77.

25) Roman DEUTINGER, Die Schlacht bei Pressburg und die Entstehung des bayerischen Herzogtums, in: Im Schnittpunkt frühmittelalterlicher Kulturen. Niederösterreich an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, hg. von Roman ZEHETMAYER (Nöla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 13, 2008) S. 58-70, hier S. 64 f., S. 67-70; Roman DEUTINGER, „Königswahl“ und Herzogserhebung Arnulfs von Bayern. Das Zeugnis der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920, DA 58 (2002) S. 17-68, hier S. 55 ff.

26) *Quapropter scire vos volumus, quod Cuono fidelis et assiduus orator noster videlicet Frigisingensis ecclesie chorepiscopus nostram interpellavit clementiam, quatenus conplacitationem inter Dracolfum episcopum et inter se factam nostra auctoritate et conscriptione atque sigilli conclusionem firmaremus.*

27) *Et ut nunc et per futura tempora melius credatur et firmitus observetur, sigilli nostri inpressione insigniri fecimus [...].*

28) Vgl. bereits ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 275.

29) Vgl. etwa REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) S. 78; FICHTENAU, Urkundenwesen (wie Anm. 13) S. 117; vgl. auch Hans RALL, Die Urkunden der Herzöge

Auch bei einer ebenso nur kopia! überlieferten Siegelurkunde Arnulfs über einen Tausch zwischen dem Salzburger Erzbischof und einer Adelligen aus dem Jahre 927 erinnern *Invocatio* und *Intitulatio* an Diplome³⁰. Wiederum liegt nach der *Corroboratio* die Rechtskraft im Siegel, während auf die Auflistung der Zeugen diesmal aber nicht verzichtet wurde³¹. Die dritte besiegelte Herzogsurkunde dieser Jahre wurde von Arnulfs Bruder Berthold in den Jahren 931/37 ausgestellt³², wobei die *Intitulatio* einem Diplom König Heinrichs I. in der Angelegenheit und der Beginn der *Dispositio* frühmittelalterlichen Herrscherurkunden entsprechen³³. Erneut wird das Siegel als beweiskräftig angeführt³⁴; Zeugen fehlen, doch handelt es sich hier um ein Mandat³⁵.

Die Forschung der letzten Jahrzehnte ist sich einig, dass die Besiegelung und die Anleihen an Diplomen als politische Aussage in einer Phase, in der die Herzöge eine königsgleiche Stellung in ihrem Machtbereich beanspruchten, zu werten sind³⁶. Allerdings kam es den Liut-

von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein als verfassungsgeschichtliche Aussage, in: Siegfried HOFMANN, *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern von 1180 bzw. 1214 bis 1255 bzw. 1294* (Münchener Historische Studien, Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften 3, 1967) S. 1-18; Walter KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)*. Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden (1968) S. 353; Brigitte MERTA, *König, Herzog und Urkunden im spätkarolingisch-ottonischen Bayern. Die Intervention als Spiegel der Machtverhältnisse*, *MIÖG* 112 (2004) S. 93-118, hier S. 104 ff.

30) Salzburger Urkundenbuch, 1: *Traditionscodices*, ed. Willibald HAUTHALER (1898) S. 106 Nr. 44a, b (924, 927); REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) Nr. 65: *In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Arnulfus divina favente clementia dux*. Vgl. FICHTENAU, *Urkundenwesen* (wie Anm. 13) S. 118. An Diplome erinnert auch die *Pertinenzformel*.

31) *Et ut complacitationis eius traditio firmam in Dei nomine obtineat stabilitatem, de anulo nostro sigillari et testibus subnotatis per aurem attractis confirmari iussimus*.

32) *Tiroler Urkundenbuch I: Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaus*, 1: bis 1200, ed. Franz HUTER (1937) Nr. 28; REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) Nr. 82b; WEISSTHANNER, *Regesten* (wie Anm. 24) Nr. 81.

33) FICHTENAU, *Urkundenwesen* (wie Anm. 13) S. 119.

34) *Et ut hec auctoritas nostri precepti et legationis firmiter et stabilius habeatur et a vobis verius credatur et diligentius perficiatur, anuli nostri impressione hanc epistolam subter sigillari iussimus, quia hoc preceptum nostrum firmum et inviolabilem [...] esse volumus*. – ZAISBERGER, *Frühzeit* (wie Anm. 5) S. 275 meint, dass das Siegel als Symbol für den Befehl des Herzogs gedient hat; siehe dazu unten S. 528 f.

35) REDLICH, *Privaturkunde* (wie Anm. 3) S. 93 f.; FICHTENAU, *Urkundenwesen* (wie Anm. 13) S. 118 f.

36) So bereits REDLICH, *Privaturkunde* (wie Anm. 3) S. 93; REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) S. 78; RALL, *Urkunden* (wie Anm. 29); MERTA, *König* (wie

poldingern augenscheinlich nicht auf eine völlige Nachahmung von Diplomen an³⁷. Wichtig waren ihnen in erster Linie die Besiegelung selbst und wohl auch die Mitteilung ihres Selbstverständnisses in den stets vorhandenen Gottesgnadenformeln. Auffällig ist, dass Arnulf und sein Bruder mit Siegelurkunden ausschließlich Rechtsgeschäfte anderer bestätigten oder Mandate erließen, aber keine eigentlichen Privilegien in herrscherlicher Manier etwa für in ihrem Machtbereich gelegene Klöster ausstellten. Der Grund lag aber möglicherweise zumindest zum Teil nicht in einer 'Bescheidenheit' der Herzöge, sondern eher im gespannten Verhältnis zu den Stiften aufgrund der Besitzentfremdungen Arnulfs³⁸. Nachdem die Bayernherzöge ihre herausragende politische Stellung unter Otto I. wieder verloren hatten, haben sie für viele Jahrzehnte keine Siegelurkunden mehr ausgestellt (erst wieder 1045)³⁹.

Der entscheidende Impuls für die Etablierung der besiegelten Privaturkunde sollte auch nicht von den weltlichen Großen, sondern von den Erzbischöfen und in weiterer Folge von den Bischöfen ausgehen. Die zeitlich nächsten Siegelurkunden finden sich nämlich bei den Erzbischöfen von Köln, die dabei höchstwahrscheinlich nicht an die ihnen vielleicht gar nicht bekannten Stücke der Liutpoldingen anknüpften. In Köln herrschte in den Jahrzehnten nach 900 die Carta vor⁴⁰, die aber

Anm. 29) S. 104 ff.; Ludwig HOLZFURTNER, *Gloriosus Dux. Studien zu Herzog Arnulf von Bayern (907-937)* (Zs. für bayerische LG, Beiheft B 25, 2003) S. 34-43, zum Siegel auch S. 68.

37) Es fehlen etwa Rekognitionen oder Signumszeilen. Die erste Urkunde Arnulfs bleibt undatiert, in der Urkunde von 927 finden sich eben doch Zeugen. Auch dürften die Stücke keine Monogramme aufgewiesen haben (das erste Arnulfinum und die Bertholdurkunde sind in BHStA München HL Freising 4 überliefert, wo Monogramme üblicherweise nachgezeichnet wurden). Aufgrund des Textumfangs kann die Urkunde von 927 keine großen Zeilenabstände aufgewiesen haben.

38) Vgl. zu den Besitzentfremdungen REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) Nr. 49 und bereits Franz TYROLLER, *Zu den Säkularisationen des Herzogs Arnulf*, *StMGB* 65 (1953/54) 303-312. Anders HOLZFURTNER, *Gloriosus Dux* (wie Anm. 36) S. 55 f. Für diese und weitere Literaturhinweise sei Roman Deutinger, München, herzlich gedankt.

39) KIENAST, *Herzogstitel* (wie Anm. 29) S. 361; Roman ZEHETMAYER, *Zu den Anfängen des Urkundenwesens der Herzöge von Bayern und Kärnten und der Markgrafen von Österreich und Steier*, *AfD* 57 (2011) S. 123-146, hier S. 126, S. 135.

40) *Etwa Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100*, 2: Elten-Köln/St. Ursula, ed. Erich WISPLINGHOFF (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 57, 1994) Nr. 179 (905/06), Nr. 180 (912), Nr. 247 (929), Nr. 248 (941), Nr. 318 (923/26), Nr. 321 (927) etc. Vgl. etwa DERS., *Zur Methode der*

seit den 920er Jahren zuweilen äußerlich (Chrismonform, Elongatagegestaltung, diplomatische Minuskel, Rekognitionszeichen) und bei *Invocatio* und *Intitulatio* unübersehbare Anleihen an Diplomen nahm⁴¹. Des öfteren wurden auch entweder im Rahmen der Datierung oder als eigenständiger Eintrag Kanzler genannt⁴², die aber mit der Urkundenreinschrift wohl gar nichts zu tun hatten⁴³, so dass in ihnen eher Rekognoszenten zu sehen sind, die vermutlich ebenso nach dem Vorbild der Diplome angeführt wurden⁴⁴. Die *Carta* der Erzbischöfe ist damit bereits vor der Verwendung von Siegeln repräsentativ gestaltet und soll ein gesteigertes Selbstbewusstsein zum Ausdruck bringen.

Vermutet wurde, dass ein erstes Siegel bereits 929 auf einer nur kopial erhaltenen erzbischöflichen Urkunde Erzbischof Wichfrieds für St. Cäcilia in Köln befestigt war⁴⁵, weil sich in einer Abschrift der Vermerk *Locus sigilli* findet⁴⁶. Da aber in einem anderen Kopialbuch an jener Stelle stattdessen ein damals in Kölner Urkunden durchaus übliches Rekognitionszeichen vermerkt wird, dürfte ein solches auch in der ersten Abschrift gemeint gewesen sein⁴⁷. Deshalb ist das erste Siegel vermutlich erst 941 an einer im Original erhaltenen Urkunde Wichfrieds für St. Ursula über eine Besitzschenkung nachweisbar, ein

Privaturkundenkritik, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH, München, 16.-19. September 1986, 3 (MGH Schriften 33/3, 1988) S. 53-68, hier S. 58 f.

41) Vgl. etwa Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 318 (923/26), Nr. 320 (927), Nr. 321 (927); ein ungelinktes Rekognitionszeichen bereits in ebd. Nr. 179 (905/06). Vgl. Erich WISPLINGHOFF, Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im 10. Jahrhundert, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereines 28 (1953) S. 41-63, hier S. 45, S. 48; Manfred GROTEN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln vom 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Diplomatie (wie Anm. 12) S. 97-108, hier S. 97; MERSIOWSKY, L'influence (wie Anm. 17) S. 177. Zu den Rekognitionszeichen vgl. Peter RÜCK, Beiträge zur diplomatischen Semiotik, in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von DEMS. (Historische Hilfswissenschaften 3, 1996) S. 13-47, hier S. 39.

42) Etwa Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 248: *Heribertus cancellarius scripsit hac [!] cartam et (SR.)*; Nr. 321: *Data [...] et scripta ab Heriberto presbitero atque cancellario [...]*.

43) WISPLINGHOFF, Kanzlei (wie Anm. 41) S. 47 f.; Siegfried HAIDER, Das bischöfliche Kapellanat, 1. Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 25, 1977) S. 134 f.

44) GROTEN, Urkundenwesen (wie Anm. 41) S. 97 f.

45) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 247 (929).

46) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 247 Vorbemerkung; WISPLINGHOFF, Methode (wie Anm. 40) S. 59 Anm. 25. In der Corroboratio werden alleine die Zeugenunterfertigungen als rechtssichernd angeführt.

47) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 247 Note o.

Stück, das sonst den Diplomen ähnlichen erzbischöflichen Cartae dieser Jahre gleicht⁴⁸. In der Corroboratio werden nur die Niederschrift und die Zeugen als rechtsbegründend, nicht aber das heute abgefallene Siegel erwähnt⁴⁹. Es wurde zwar 27mal *Signa* vorgeschrieben und entsprechender Platz für die Zeugen freigelassen, dann wurden aber keine Namen eingetragen. Dies hat zur Vermutung geführt, dass das Siegel nachträglich angebracht worden ist, um die wegen der weggelassenen Zeugen fehlende Beweiskraft zu ersetzen⁵⁰. Dagegen spricht aber die Position des Rekognitionszeichens, das sich hier etwas weiter links als sonst befindet, wohl um rechts noch Platz für das Siegel zu belassen. Dieses hatte die Größe wie ein gleich zu besprechendes anderes des Erzbischofs⁵¹, wobei der Durchmesser darauf weist, dass im Unterschied zu Erzbischof Liutbert von Mainz hier kein Ringsiegel verwendet, sondern ein Typar eigens für die Urkundenbesiegelung hergestellt worden ist⁵². Ob tatsächlich die Zeugenaufzählung entfiel, weil man dies durch den späten Einfall, doch ein Siegel verwenden zu können, nicht mehr als notwendig erachtet hat, muss offen bleiben⁵³. Auch in den folgenden Jahren finden sich einige Diplome ähnliche Cartae, die aber vorerst wieder unbesiegelt blieben⁵⁴. Dagegen ist eine Urkunde Erzbischof Wichfrieds aus dem Jahre 950 über eine Schenkung an St. Ursula und Gerresheim erneut mit einem Siegel versehen⁵⁵. Zwar ist auch dieses abgefallen, feststellbar ist aber der wie erwähnt gleiche Durchmesser wie bei dem an der Urkunde von 941 befestigten. Das

48) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 324 (941). Zum bekannten Schreiber aus der erzbischöflichen Umgebung WISPLINGHOFF, Kanzlei (wie Anm. 41) S. 46.

49) Der Bischofsbann findet sich bereits früher; vgl. etwa Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 247 (929), Nr. 248 (941).

50) GROTEN, Urkundenwesen (wie Anm. 41) S. 98. Vgl. auch Toni DIEDERICH, Die Siegel der Kölner Erzbischöfe von Bruno I. bis zu Hermann II., in: Kaiserin Theophanu. Begegnungen des Ostens und des Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, 1, hg. von Anton VON EUW / Peter SCHREINER (1991) S. 89-108, hier S. 90 f.

51) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 324 Vorbemerkung.

52) DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 9 f.

53) Siehe dazu in einem breiteren Rahmen die „Schlussfolgerungen“ unten S. 527 ff.

54) Etwa Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 326 (945); vgl. auch Friedrich Wilhelm OEDIGER (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 1: 313-1099 (1954/61) Nr. 340 (?948) mit Diskussion über die Echtheit; vgl. auch GROTEN, Urkundenwesen (wie Anm. 41) S. 98.

55) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 327. Vgl. zum Diktat und dem Schreiber ebd. die Vorbemerkung (hier weitere Literatur).

Aussparen des Platzes beim Schreiben der Zeugnennamen zeigt, dass die Besiegelung frühzeitig geplant war. Optisch ähnelt das Stück den anderen dieser Jahre, wenn auch Chrismon und Rekognitionszeichen diesmal fehlen. In der Corroboratio wird das Siegel nicht angekündigt. Auch diese Siegelurkunde blieb ein Einzelstück, denn die nächste eines Kölner Erzbischofs, nämlich eine Bruns, ist erst wieder aus dem Jahr 962 überliefert⁵⁶. Wiederum nimmt die Urkunde, die eine Schenkung für St. Cäcilia zum Inhalt hat, optisch Anleihen an Diplomen⁵⁷. Auf dieser Linie liegt auch das Siegel, das mit dem Brustbild en face und der Größe dem damals neuen Siegeltyp Ottos I. entspricht⁵⁸. Diesmal ist das Siegel in der Corroboratio angekündigt⁵⁹, auf Zeugen und Bischofsbann wurde dennoch nicht verzichtet. Besiegelt war vielleicht auch eine kopia und verfälscht überlieferte Urkunde Bruns aus dem Jahre 964, deren Siegelankündigung als echt angesehen wird⁶⁰. Die nächste erzbischöfliche Siegelurkunde (Gero) ist für das Jahr 970 nachweisbar⁶¹. Das Siegel ist nicht ausdrücklich angekündigt, die Rechtskraft wird im

56) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 250, interpoliert; vgl. WISPLINGHOFF, Kanzlei (wie Anm. 41) S. 51-54. Zur Frage der Echtheit des Siegels: Hans GOETTING, Die beiden ältesten Halberstädter Bischofsurkunden von 963 und ihre Siegel, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hg. von Peter HERDE / Waldemar SCHLÖGL (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, 1976) S. 58-72, hier S. 70; DIEDERICH, Siegel (wie Anm. 50) S. 92-95 mit Abb. 1; DERS., Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 12.

57) Die Urkunde hat etwa ein Chrismon oder eine Elongata; ein Rekognitionszeichen ist diesmal aber nicht vorhanden. Vgl. auch WISPLINGHOFF, Methode (wie Anm. 40) S. 59.

58) KELLER, Ottonische Herrschersiegel (wie Anm. 9) S. 24 ff. Keller berücksichtigt bei seiner Analyse der Rolle Bruns für die Entwicklung der Siegelurkunden in Köln zu wenig, dass solche bereits zuvor von anderen Erzbischöfen ausgestellt worden sind.

59) *Ego Bruno Dei gratia archiepiscopus hanc cartam a Meginhero cancellario scriptam manu propria sigillo impresso confirmavi.*

60) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 297: *Hanc libertatis kartam domni imperatoris fratris nostri Ottonis augusti consensu et auxilio roboratam sigilli nostri inpressione confirmamus.* Vgl. ebd. die umfassende Vorbemerkung und Erich WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte des Benediktinerklosters St. Pantaleon in Köln, AfD 28 (1982) S. 38-57, hier S. 41-48. Es handelt sich um eine im Zuge der Gründung für das Stift St. Pantaleon ausgestellte Urkunde.

61) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 181 (970): Weihe des wiederhergestellten Stiftes Gerresheim; vgl. zur Schrift ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 260 und S. 261 (zur Elongata), S. 279 (zum Rekognitionszeichen). Zum Siegel Geros: DIEDERICH, Siegel (wie Anm. 50) S. 95; DERS., Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 14.

Dokument selbst, das optisch wiederum Diplomen ähnlich ist, gesehen; dazu kommen Pönformel und Zeugen⁶².

Die Kölner Erzbischöfe siegelten in den beiden Jahrzehnten nach der Jahrhundertmitte im Vergleich mit ihren Amtskollegen verhältnismäßig häufig, insgesamt gesehen aber dennoch nur sporadisch. Die Annahme, dass seit der Jahrhundertmitte die Urkunden der Erzbischöfe regelmäßig besiegelt gewesen wären⁶³, trifft indes nicht zu, denn nach 970 ist dies für einige Jahrzehnte nicht nachweisbar⁶⁴.

Als nächste Erzbischöfe sind die Trierer Metropolen als Urkundensiegler nach der Mitte des 10. Jahrhunderts feststellbar. Hier war in den Jahrzehnten nach 900 die Carta vorherrschend⁶⁵, die zuweilen zwar etwa Rekognitionen aufwies⁶⁶, aber weniger markant als in Köln dem Vorbild der Diplome folgte. Als älteste Trierer Siegelurkunde wird ein nur kopia! überliefertes Dokument Erzbischof Ruotberts für Sankt Marien vor Trier über dessen Wiederherstellung aus dem Jahre 955 angesehen⁶⁷. Die Urkunde weist die damals bei König Otto I. übliche Intitulatio *divina annuente clementia* auf⁶⁸ und steht auch wegen des Verzichts auf Zeugen den Königsurkunden näher als der Carta. In der

62) *Et ut haec fidelius a successoribus nostris acta credatur, litterarum astipulatione consignavimus. [...]. Signum domni Geronis archipresulis, qui data sua hoc scripto firmavit et auferre mo[l]ientem viva voce anathematizavit.*

63) WISPLINGHOFF, Methode (wie Anm. 40) S. 59.

64) Vgl. etwa OEDIGER, Regesten (wie Anm. 54) Nr. 502 (970); Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 328 (980). Die spärliche Überlieferung macht eindeutige Aussagen allerdings schwierig.

65) Etwa Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien, 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1169, ed. Heinrich BEYER (1860) Nr. 154 (909), Nr. 158 (923), Nr. 164 (924); dazu WISPLINGHOFF, Kanzlei (wie Anm. 41) S. 60 f.; DERS., Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier bis etwa 1150 (1970) S. 178; Theodor SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900, DA 14 (1958) S. 16-148, hier S. 147; Otto OPPERMAN, Rheinische Urkundenstudien, 2. Die trierisch-moselländischen Urkunden (Bijdragen van het instituut voor middeleeuwse geschiedenis der rijks-universiteit te Utrecht 23, 1951) S. 121.

66) HAIDER, Kapellana (wie Anm. 43) S. 132 ff.

67) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198; vgl. BRESSLAU, Handbuch 1 (wie Anm. 2) S. 698. Nicht näher begründete Zweifel an der Echtheit bei Olaf SCHNEIDER, Erzbischof Hinkmar und die Folgen. Der vierhundertjährige Weg historischer Erinnerungsbilder von Reims nach Trier (2010) S. 257 f. In der Datierung finden sich jedenfalls Unregelmäßigkeiten oder Irrtümer (falsch ist die Jahresangabe 958, weil der Erzbischof 956 verstorben ist und in der Urkunde als Ausstellungszeit das Jahr des Sieges Ottos über die Ungarn angeführt wird).

68) Etwa DDO.I.170 (953 XI 29), 173 (954 VIII 31) etc.

Corroboratio werden als Beglaubigung Siegel und Bann angeführt⁶⁹. Zu überlegen wäre, ob nicht der Siegelgebrauch mit der 953 erfolgten Verdrängung des Erzbischofs aus dem Amt des Erzkapellans⁷⁰ zu tun hat. Eine im Original erhaltene erzbischöfliche Urkunde des Jahres 956 über eine Schenkung an ein Kloster übernimmt auch optisch Elemente der Diplome (Chrismon, Elongata, diplomatische Minuskel)⁷¹. Das heute daran befindliche Siegel stammt aber aus dem 12. Jahrhundert⁷², und es ist fraglich, ob bereits bei der Ausstellung eines befestigt worden ist. Im Urkundentext findet sich jedenfalls kein Hinweis darauf. Erhalten hat sich das erste Urkundensiegel eines Trierer Erzbischofs (Heinrich) an einem zuletzt in die Jahre 956/64 datierten Stück über eine Pfarrgründung, ohne dass es angekündigt worden wäre⁷³. Das Dokument weist ausladende diplomatische Minuskel, aber keine Verzierungen oder Symbole auf; die Zeugen wurden auf der Rückseite angefügt.

In den folgenden Jahren finden sich immer wieder optisch zumindest ansatzweise an Diplome erinnernde Cartae bzw. Urkunden⁷⁴, die

69) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198: *Et ut hec nostre devotionis et actionis pagina firma rata et intaminata permaneat, ecclesiastica eam auctoritate sigilli nostri impressione roboramus et banni nostri robore confirmamus [...]*.

70) Vgl. dazu Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2 (Schriften der MGH 16/2, 1959) S. 24; Theo KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10. bis 12. Jahrhundert) (VuF Sonderband 36, 1989) S. 43.

71) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 201 (956). Chrismon und Schrift sind aber den Diplomen bei weitem nicht so ähnlich gestaltet wie in Köln. Trinitäts-invocatio, Publicatio, „Beurkundungsbefehl“, der Beginn der Corroboratio und die Datierung erinnern aber durchaus an Herrscherurkunden dieser Zeit.

72) Vgl. etwa das Foto im Marburger Urkundenlichtbildarchiv mit Kommentar.

73) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 205 (959). Vgl. zur Überlieferung und zur Echtheitsfrage ebd. die Vorbemerkung. Zum Siegel DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 11; vgl. auch Manfred GROTEN, Das Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich, HJb 100 (1992) S. 163-197, hier S. 165. – Vorhanden sind Trinitätsinvocatio und eine Pönformel. Zum Inhalt und zur Datierung Roman DEUTINGER, Die ältesten mittelhheinischen Zehntterminationen, Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 54 (2002) S. 11-36, hier S. 32 f.

74) Etwa Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 207 (960) und Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, 1, ed. Camille WAMPACH (1935) mit einem Chrismon ähnlich wie in Nr. 201 (ein Faksimile bei KÖLZER, Urkundenfälschungen [wie Anm. 70] Abb. Nr. 11, vgl. ebd. S. 46; dazu auch DEUTINGER, Zehntterminationen [wie Anm. 73] S. 33); ähnlich gestaltet ist Mittelrheinisches UB Nr. 217 (964; vgl. WISPLINGHOFF, Kanzlei [wie Anm. 41] S. 61 mit Anm. 11); vgl. auch Mittelrheinisches UB Nr. 228 (967; die Intitulatio erinnert deutlich an Diplome). Hier liegt zudem ein Chirograph vor; ähnlich ebd. Nr. 245.

vereinzelt auch besiegelt waren⁷⁵. Doch erst unter Erzbischof Poppo (1016-1047) wurden Siegelurkunden in Trier in einer gewissen Regelmäßigkeit ausgestellt⁷⁶.

Mainz war dagegen abgesehen von der Urkunde von 888 auch im Vergleich mit manchen Bischöfen spät dran, wenngleich dabei die hier noch schlechtere Überlieferungssituation zu berücksichtigen ist⁷⁷. In Mainz finden sich nach der Mitte des 10. Jahrhunderts unbesiegelte Cartae, die zum Teil optisch Elemente der Herrscherurkunde nachahmen⁷⁸. Im 10. Jahrhundert lässt sich das erste Siegel erst an einer kopia! überlieferten Urkunde Erzbischof Willigis' aus dem Jahre 976 für die Aschaffenburgische Kirche über die Verurteilung des Kantors und über die Rechtsstellung des Empfängers nachweisen⁷⁹. Das Stück weist Chrismon, Invocatio sowie Arenga auf; in der Corroboratio werden das bischöfliche Amt, die Autorität und der Bann als rechtssichernd angeführt und es wird ein Siegel angekündigt⁸⁰. Diese Formulierung weist auf eine besondere Betonung der erzbischöflichen Autorität, was

75) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 230 (965/75) für die *famuli* der Kirche in Welschbillig. Das Siegel ist nicht angekündigt und abgefallen; die Corroboratio lautet: *Et ut haec carta illis et posteris suis melior et firmior sit, sic eam roborari curavi*. Es folgen die Unterfertiger. Auf Bischofsbann und Pönformel wurde verzichtet (zur Urkunde vgl. WISPLINGHOFF, Kanzlei [wie Anm. 41] S. 62 f.); Mittelrheinisches UB Nr. 250 (978): Besitzschenkungen an ein Kloster. Die Urkunde weist Chrismon (dazu ZAISBERGER, Frühzeit [wie Anm. 5] S. 277), Elongata und diplomatische Minuskeln mit großen Zeilenabständen auf und ist Diplomen optisch ähnlich gestaltet. Besichert wird sie durch Bischofsbann und Pönformel sowie durch eine Corroboratio, in der ausdrücklich auf die Rechtskraft des Siegels verwiesen wird: *Et ut firmitus hec meę concessionis clemencia maneat, istaque conscriptio mei sigilli impressione insigniri precepi*. Auf Zeugen wurde verzichtet. Vgl. zum Siegel zuletzt DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 15. Vgl. auch Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 207 (994/1008): In der Urkunde Erzbischof Liudolf's für St. Florin/Koblenz findet sich zwar eine Siegelankündigung, aber es wurde augenscheinlich keines angebracht.

76) Vgl. Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 292 etc.; GROTEN, Aufkommen (wie Anm. 73) S. 163 Anm. 3; DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 18.

77) FEES/ROBERG, Urkunden (wie Anm. 15) S. II; Franz STAAB, Die Mainzer Kirche. Konzeption und Verwirklichung in der Bonifatius- und Theonestradiation, in: Die Salier und das Reich, 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 31-78, hier S. 38 f.

78) Vgl. UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 203 (963). Die Urkunde besitzt etwa ein Chrismon, eine an Diplome erinnernde Elongata oder ein bienenkorbähnliches Revisionszeichen. Aussteller der Urkunde war ein Laie, doch war der Erzbischof als Vorsteher des Stifts, an das die Urkunde ging, maßgeblich beteiligt.

79) UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 219 (976).

80) *Hec omnia ad honorem Dei et ad perpetuam pacem Aschaburgensis ecclesie [...]*

durch die Verwendung eines Siegels noch verstärkt werden sollte und eine Erklärung im wichtigen und prekären Inhalt findet.

Die Erzbischöfe dürften aber nicht in einem größeren Ausmaß zur Ausstellung von Siegelurkunden übergegangen sein, denn eine weitere ist erst wieder aus dem Jahr 1006 überliefert⁸¹.

Die Durchsetzung der besiegelten Privaturkunde nahm also grosso modo bei den rheinischen Erzbischöfen ihren Anfang. Dies bedeutete aber nicht, dass die anderen Erzbistümer des Reiches unmittelbar nachgezogen hätten. Eine erste Siegelurkunde der Salzburger Erzbischöfe findet sich nämlich gesichert erst am Beginn des 11. Jahrhunderts⁸², zumal sich ein Siegel aus dem vorhergehenden Säkulum nunmehr als Fälschung erwiesen hat⁸³. Magdeburg und Hamburg-Bremen folgen noch später⁸⁴.

Sehr rasch wurde die geistliche Siegelurkunde hingegen in einigen Suffraganbistümern rezipiert, und zwar nicht im Westen des Reichs. Als erster Aussteller ist vielmehr Bischof Bernhard von Halberstadt im Jahre 965 – und damit früher als in Mainz – nachweisbar⁸⁵, ohne

auctoritate episcopali et officii nostri potestate bannoque episcopali tam invariabiliter atque immutabiliter statuimus et sigilli nostri impressione signavimus.

81) UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 242; DEUTINGER, Zehntterminationen (wie Anm. 73) S. 34, mit Hinweis auf die bessere Edition: Heinrich TIEFENBACH, Zur Binger Inschrift, Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977) S. 124-137, hier S. 129 f. – Vgl. zu einer angeblichen Bleibulle Erzbischof Hattos II. (968/70) Rainer LENG, Bleibullen an deutschen Bischofsurkunden des 11. Jahrhunderts, AfD 56 (2010) S. 273-316, hier S. 279 f.

82) Salzburger Urkundenbuch, 2: 790-1199, ed. Willibald HAUTHALER / Franz MARTIN (1916) Nr. 65 (1002/18); vgl. ebd. Tafel I/2; Oswald REDLICH, Ueber einige kärntnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, MIOG 5 (1884) S. 353-365, hier S. 363; Franz MARTIN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106-1246. Vorbemerkungen zum Salzburger Urkundenbuch, in: MIOG Ergbd. 9 (1915) S. 559-765, hier S. 561.

83) Salzburger UB 2 (wie Anm. 82) Nr. 47 (958/991). An diese Traditionsnotiz wurde ein Siegel Erzbischof Friedrichs befestigt, von dem man annahm, es sei von einer älteren Urkunde abgelöst worden (ebd. Vorbemerkung). Vgl. auch FICHTENAU, Urkundenwesen (wie Anm. 13) S. 116. Das Siegel wurde als gefälscht erkannt von DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 16.

84) Olaf B. RADER, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Erzbischöfe von Magdeburg von der Gründung des Erzbistums 968 bis zum Tod des Erzbischofs Albrecht von Käfernburg 1232, in: Diplomatik (wie Anm. 12) S. 109-120, hier S. 110; ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 267; Peter JOHANEK, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen und ihre Kirche im Reich der Salierzeit, in: Salier 2 (wie Anm. 77) S. 79-112, hier S. 93; LENG, Bleibullen (wie Anm. 81) S. 294. Vgl. auch BRESSLAU, Urkundenwesen (wie Anm. 2) S. 699 f.

85) Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, 1: bis 1236,

dass hier zuvor eine Cartatradition auszumachen wäre⁸⁶. Der Bischof erhält dabei in Anwesenheit zahlreicher (Erz-)Bischöfe von Kaiser Otto einen Hof und eine Kirche und überlässt dafür dem Moritzstift in Magdeburg Zehntrechte. Das Stück ist optisch bis auf die großen Zeilenabstände schlicht gestaltet⁸⁷, hervorstechend ist aber das Siegel⁸⁸, das als Beglaubigungsmittel auch angekündigt wird. Mitgeteilt wird weiter, dass die Urkunde in Magdeburg auf den Altar gelegt wird, wodurch der Vertrag in die sakrale Sphäre eingebettet und die Rechtskraft erhöht werden sollten⁸⁹. Vielleicht wurden deshalb Bischofsbann und Pön als überflüssig erachtet⁹⁰. Das Rechtsgeschäft und die Anwesenheit der zahlreichen Bischöfe standen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Erzbistums Magdeburg, die nicht zuletzt auf Kosten Halberstadts erfolgte⁹¹, wogegen sich Bernhard zu wehren versuchte. Nicht auszuschließen ist deshalb, dass die Siegelverwendung eine demonstrative war und in diesem Zusammenhang zu sehen ist. Eine weitere Siegelurkunde Bernhards ist nicht überliefert. Augenscheinlich nur ausnahmsweise hat auch sein Nachfolger Hildeward sein Siegel an einer Urkunde befestigen lassen, und zwar an eine objektiv formulierte und optisch schlichte Siegelnotitia über einen Tausch⁹². Auf Zeugen wurde verzichtet, ausdrücklich wird im Siegel die Rechtskraft gesehen⁹³.

ed. Gustav SCHMIDT (1883) Nr. 35 (965). Zur Echtheit GOETTING, Halberstädter Bischofsurkunden (wie Anm. 56) S. 62, S. 68; vgl. auch Helmut BEUMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Halberstadt 965-1241, AUF 16 (1938) S. 1-101, hier S. 36 f.

86) Vgl. UB Halberstadt (wie Anm. 85) passim.

87) Zur Schrift BEUMANN, Beiträge (wie Anm. 85) S. 36; GOETTING, Halberstädter Bischofsurkunden (wie Anm. 56) S. 61 f.

88) Vgl. DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 12.

89) Dazu allgemein Arnold ANGENENDT, Cartam offere super altare. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen, FMSt 36 (2002) S. 133-158.

90) *Et ut haec mutua beneficii concessio apud posteros cautius observetur et diligentius memoriae includatur, prenominati et semper memorandi senioris mei aequissima decernente censura illam hoc scripto notatam mei sigillo firmavi huiusque exemplar super sancti Mauricii venerandum altare reposui.*

91) Vgl. Helmut BEUMANN, Entschädigungen von Halberstadt und Mainz bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift Harald Zimmermann*, hg. von Klaus HERBERS u. a. (1991) S. 383-398, hier S. 384 f.

92) UB Halberstadt (wie Anm. 85) Nr. 55 (968/96). Zum Siegel DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 13.

93) *Atque hanc cautionem scribi iussit, ne quis vellet successor illius quicquam inde minuere, et ut firmum esset et stabile hoc totum sui sigilli inpressione precepit signari.*

Aus dem Jahre 969 ist auch eine erste, allerdings nicht unumstrittene, besiegelte Bischofsurkunde aus den südlichen Reichsteilen, nämlich aus Augsburg, überliefert, die Bischof Ulrich anlässlich der Gründung des dortigen St. Stephan-Stifts ausgestellt hat⁹⁴. Sie wird von einem verzierten Tatzenkreuz⁹⁵ und einer Elongata eingeleitet, weist vor allem anfangs große Zeilenabstände auf, bleibt sonst aber schmucklos⁹⁶; die Intitulatio nimmt mit der Formulierung *servus servorum Dei* eine für die Frühzeit seltene Anleihe an Papsturkunden. Die Urkunde enthält weder Zeugen noch Bischofsbann, und das heute abgefallene Siegel wurde ohne Ankündigung unmittelbar nach der Niederschrift befestigt⁹⁷. Die Siegelurkunde Ulrichs scheint für fast ein Jahrhundert keine Nachfolge gefunden zu haben, stattdessen herrschen wiederum Cartae und Notitien vor⁹⁸.

Mit dem aus der Herrscherkanzlei kommenden Bernward von Hildesheim hat 996 ein weiterer besonders bedeutender Bischof des 10. Jahrhunderts eine Siegelurkunde ausgestellt. Das anlässlich der Weihe der Kreuzkapelle des Michaelistiftes in Hildesheim⁹⁹ geschriebene,

94) Valerie FEIST / Karl F. HELLEINER, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg von den Anfängen bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts (897-1248), Archivalische Zs. 37 (1928) S. 38-88, hier S. 45 ff. mit Faksimile. Ein Faksimile findet sich etwa auch bei Albrecht LIESS (Hg.), Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze (1979) Nr. 10. Vgl. weiters Wilhelm VOLKERT, Die Gründungsgüter des Frauenstifts bei St. Stephan in Augsburg. Die Ulrichsurkunde von 969 und die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse im Gebiet des Landkreises Augsburg (1969) S. 20 ff. Zweifel an der Echtheit bei Peter WEISS, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.-12. Jahrhundert) (elementa diplomatica 6, 1997) S. 9-20, die zum Teil nicht nachvollziehbar sind (so erinnert die Elongata keineswegs an Papsturkunden des 12. Jahrhunderts) und noch einmal überprüft werden sollten.

95) Vgl. dazu ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 277.

96) Die zunächst großzügigen Zeilenabstände werden immer kleiner. Zu den äußeren Merkmalen vgl. FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 94) S. 47.

97) FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 94) S. 47. Ein Siegel Bischof Ulrichs wurde aber an einer Urkunde aus dem Jahre 1099 angebracht und hat sich erhalten; vgl. Robert STEINER, Die Entwicklung der bayerischen Bischofssiegel von der Frühzeit bis zum Einsetzen des spitzovalen Throntyps, 1 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 40, 1998) S. 120 f.; auch DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 13 f. Als Siegelbild dient ein Brustbild des Bischofs.

98) Vgl. die Ausführungen bei FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 94) S. 45 ff.

99) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 1: bis 1221, ed. Karl JANICKE (1896) Nr. 38. Hier wird das Original als Vorlage angegeben, das aber heute vernichtet ist. Beim Siegel dürfte es sich um eine Gemme gehandelt haben; vgl. ebd. Kommentar und die Abb. Tafel I; Rainer KAHNITZ, Siegel Bischof

heute verlorene Dokument ist ausschweifend und individuell formuliert¹⁰⁰, was auch auf den Schlusssatz zutrifft, in dem der Bischof die Konventualen zu Zeugen ernennt, namentlich aber keine anführt, wie auch sonst keine Beglaubigungen oder andere rechtserhöhende Maßnahmen angegeben sind¹⁰¹. Nach der Jahrtausendwende sind noch drei von Bernward ausgestellte Urkunden nachweisbar, bei denen es sich aber um unbesiegelte Cartae mit Subskriptionen handelt¹⁰².

Um 1000 stellte mit Ansfried von Utrecht auch ein im Nordwesten des Reichs amtierender Bischof eine Siegelurkunde aus, die nur kopial überliefert ist und eine Besitzschenkungen für die dortige St. Maria- und Martin-Kirche zum Inhalt hat¹⁰³.

Bernwards, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung, hg. von Michael BRANDT / Arne EGGBRECHT (1993) S. 455-457 mit Abb. Vgl. zum Inhalt und zur Datierung Wolfram VON DEN STEINEN, Bernward von Hildesheim über sich selbst, DA 12 (1956) S. 331-362, hier S. 335 f.

100) Vgl. auch VON DEN STEINEN, Bernward (wie Anm. 99) S. 335 f.

101) *Hec omnia dispono ego et ad effectum perducere cupio, sed si forte infirmitate, ut est humanum, vel extrema die preueniar, vos, o coniurata manus, filii carissimi et fratres dilectissimi, cum quibus convivere et consepeliri in Christo cupio, vos statuo testes huius testamenti et spiritum sanctum, cuius instinctu hoc aggressus sum, vos etiam precatores ad successorem, quemcumque deus mihi ordinaverit, mitto, ut votis meis per Christum annuat memor proprię fragilitatis.*

102) UB Hildesheim (wie Anm. 99) Nr. 49 (vor 1013). In der Corroboratio heißt es: *Huius sententie pactum, ut firmum et inconvulsum permaneat, dominicę passionis signo manu propria subsignavi.* Deshalb ist nicht ganz auszuschließen, dass das Stück nicht vielleicht doch besiegelt war. Vgl. weiters ebd. Nr. 62 (1019); dazu ausführlich VON DEN STEINEN, Bernward (wie Anm. 99) S. 337 ff. mit Edition. Eine Dorsualnotiz des 15. Jahrhunderts berichtet über ein besiegeltes Repositum. Dieses zweite Exemplar stand aber bereits Janicke nicht mehr zur Verfügung. Vgl. auch BRESSLAU, Urkundenwesen 1 (wie Anm. 2) S. 700. Vgl. zu einem Hildesheimer Urkundenschreiber um das Jahr 1000 Hans GOETTING, Das Hilwartshäuser Chirograph von 1004, AfD 25 (1979) S. 37-58, hier S. 49 f.

103) Oorkondenboek van het sticht Utrecht, 1: bis 1301, ed. Samuel MULLER (1925) Nr. 143 (994/1008). Zur Datierung Rolf GROSSE, Das Bistum Utrecht und seine Bischöfe im 10. und 11. Jahrhundert (Kölner Historische Abhandlungen 33, 1987) S. 202-205. – Bei der in der Literatur immer wieder angeführten Urkundenbesiegelung der Bischöfe von Toul aus dem 9. und 10. Jahrhundert handelt es sich um Fälschungen; BAUTIER, Apparation (wie Anm. 12) S. 226; Benoît-Michel TOCK, L'acte privé en France, VII^e siècle-milieu du X^e siècle, Mélanges de l'École française de Rome. Moyen-âge 111 (1999) S. 499-537, hier S. 518 f. mit Anm. 78; DERS., La diplomatie française du Haut Moyen Age vue à travers les originaux, in: La diplomatie française du Haut Moyen Age. Inventaire des chartes originales antérieures à 1121 conservées en France, 1 (ARTEM, 2001) S. 1-132, hier S. 24 mit Anm. 124, jeweils mit Literatur. – Knapp vor der Jahrtausendwende finden sich auch erste Siegelurkunden in den dem Reich benachbarten nordfranzösischen Diözesen. So

In den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts findet sich auch wieder eine besiegelte Herzogsurkunde, nämlich jene Ottos von Worms anlässlich der Gründung des Stifts St. Lambrecht/Pfalz¹⁰⁴. Das nur abschriftlich erhaltene Stück ist mit 977 datiert. Da aber Otto damals noch nicht Herzog war und in der Datierung und als Konsentient ausdrücklich Otto III. angeführt wird, kann dies nicht stimmen¹⁰⁵. Das Stück weist zu Beginn eine Trinitätsinvocatio und eine Intitulatio mit einer Dei-gratia-Legitimatio auf, zur größeren Sicherheit werden in der Corroboratio die Zeugen, von denen auch einige aufgelistet werden, und das Siegel angeführt¹⁰⁶.

3. Schlussfolgerungen

Soweit die Vorstellung der einzelnen besiegelten Privaturkunden vom Ende des 9. Jahrhunderts bis zur Jahrtausendwende. Schlüsse auf die Häufigkeit ihres Vorkommens lassen sich wegen der unbekannten Verlustzahlen daraus nur mit Vorsicht ziehen. Doch ist angesichts der Streuung der erhaltenen Stücke so oder so davon auszugehen, dass sol-

stellte 994 Bischof Radbod von Tournai und Noyon für Saint-Pierre in Gent eine von zahlreichen Personen bezeugte Urkunde in Cartaform aus, die unangekündigt ein heute verlorenes Siegel besaß: *Diplomata belgica ante annum millesimum centesimum scripta*, 1, ed. Maurits GYSSELING / Anton C. F. KOCH (1950) Nr. 76; vgl. Nicolas-Norbert HUYGHEBAERT, *Examen de la charte de Radbod I^{er} évêque de Noyon et de Tournai pour Saint-Pierre de Gand* (994), *Bulletin de la Commission Royale d'histoire* 132 (1966) S. 1-36; ein vielleicht unbegründeter Fälschungsverdacht bei TOCK, *La diplomatie française* S. 24 Anm. 125. Das Dokument weist zwar eine an Diplome erinnernde Elongata auf, die fehlenden Symbole, das Lay-out und die Kontextschrift zeigen aber, dass nicht grundsätzlich eine Herrscherurkunde nachgeahmt werden sollte. Die Urkunde könnte mit der erneuten Durchsetzung der bischöflichen Autorität in Gent nach mehreren Jahrzehnten der Absenz zusammenhängen (HUYGHEBAERT, *Examen* S. 26 f.), was durch das Siegel wohl noch betont werden sollte.

104) Georg CROLIUS, *Observationes de diversis recentorum erroribus ...*, *Acta Academiae Theodoro-Palatinae* 6. *Historicus* (1789) S. 112-288, hier S. 265-270 Nr. 15.

105) Die Echtheit dürfte noch nirgends bestritten worden sein; vgl. etwa BRESSLAU, *Handbuch* 1 (wie Anm. 2) S. 707, der sich für das Jahr 987, oder FICHTEAU, *Urkundenwesen* (wie Anm. 13) S. 116, der sich für 978 ausspricht; vgl. weiter KIENAST, *Herzogtitel* (wie Anm. 29) S. 366, S. 412.

106) *Ut autem hæc traditionis liberrimæ firmitas omni ævo succedente stabilis et inconvulsa perpetuo maneat, cartam ipsam inde conscriptam cum testium ydoneorum nominibus sigilli mei impressione præcepi insigniri.*

che Urkunden im Beobachtungszeitraum nur äußerst selten ausgestellt worden sind¹⁰⁷. Die erste nachweisbare besiegelte Privaturkunde vom Ende des 9. Jahrhunderts fand zunächst keine Nachfolge. Erst wieder seit den zwanziger Jahren des 10. Jahrhunderts besiegelten aufgrund der besonderen politischen Konstellationen die bayerischen Herzöge einige Urkunden, was aber aufgrund der sich wieder ändernden Verhältnisse Episode blieb. Eine halbwegs kontinuierliche und nachhaltige Entwicklung setzte augenscheinlich knapp vor der Mitte des 10. Jahrhunderts in Köln ein. Erst im letzten Jahrhundertdrittel nahmen Zahl und Verbreitung ein klein wenig zu. Als Aussteller lassen sich nun auch die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe und einzelne Suffraganbischöfe nachweisen. Erste Siegelurkunden von Klöstern und Stiften finden sich indes erst einige Jahrzehnte nach unserer Untersuchungsperiode¹⁰⁸. Vor der Jahrtausendwende hat aber auch wieder ein Herzog eine Siegelurkunde ausgestellt, ohne dadurch allerdings einen vermehrten Siegelgebrauch in dieser Adelsschicht auszulösen.

Was aber waren die Gründe und Motive, die zu den ersten Besiegelungen von Privaturkunden führten? Es sei in diesem Zusammenhang zunächst kurz wiederholt, dass es sich bei der einzigen vor 900 ausgestellten Privaturkunde, nämlich bei jener Erzbischof Liutberts von Mainz, um einen Sonderfall handelt, weil hier das Siegel lediglich die Unterschrift auf einer Carta ersetzen sollte. Damals wurde im Siegel also kein grundsätzlich anderes Beglaubigungsmittel gesehen, wenn auch dem Erzbischof bewusst gewesen sein muss, dass die Besiegelung von Urkunden im Reich bis dahin dem Herrscher vorbehalten war. Deutlich wird daraus jedenfalls, dass seit damals die Urkundenbesiegelung durch Fürsten nicht mehr als undenkbar angesehen worden ist. Dies haben aber erst einige Jahrzehnte später die bayerischen Herzöge aufgegriffen, die ihren politischen Anspruch auf Gleichrangigkeit mit dem König durch die Besiegelungen von Urkunden und durch entsprechende Formulierungen in den Intitulationen manifestieren wollten. Die optische Nachahmung von Königsurkunden spielte vor allem bei

107) Vgl. auch die diesbezüglichen kurzen Bemerkungen bei ZAISBERGER, Frühgeschichte (wie Anm. 5) S. 289.

108) Lange galt Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, 1/1, ed. Hans WEIRICH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 29/1, 1936) Nr. 53 (936-959) mit einem abgefallenen Siegel, das wohl dem Abt von Hersfeld zuzurechnen ist, als ältestes Beispiel, doch wird das Stück ebd. dem 11. Jahrhundert zugewiesen; vgl. zu frühen Äbtesiegeln ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 284 f.

den Kölner Erzbischöfen eine Rolle, und zwar bereits bei ihren noch unbesiegelten *Cartae*¹⁰⁹. Die später hinzukommende Siegelverwendung war nur noch ein weiterer Schritt im Zuge dieser Entwicklung¹¹⁰. Siegelurkunden erwiesen sich als besonders geeignete Instrumente, die Bedeutung der eigenen Stellung visuell zum Ausdruck zu bringen und wohl auch um zu veranschaulichen, dass die Erzbischöfe königliche Vorrechte in Anspruch nehmen konnten¹¹¹. Bei den Erzbischöfen von Trier und bei Willigis von Mainz fiel die Nachahmung von Diplomen weniger markant aus, so dass diese mit ihren Siegelurkunden wohl nicht so sehr dem Herrscher nacheifern, sondern vermutlich eher dem Kölner Amtskollegen nicht nachstehen wollten¹¹², was auch die zeitliche Abfolge des jeweiligen Siegelgebrauchs nahe legt. Ähnliches trifft im Prinzip auf die Suffraganbischöfe zu, denen die Diplomimitation offensichtlich noch weniger ein Anliegen war. Nichtsdestotrotz war zweifellos auch bei ihnen der Prestigegedanke ein wichtiges Motiv für die Besiegelungen. Dazu passt, dass nicht zuletzt besonders bedeutende Bischöfe wie Ulrich von Augsburg oder Bernward von Hildesheim Siegelurkunden ausstellten, die so wohl ihr herausragendes Ansehen zum Ausdruck bringen und sich von den Amtskollegen abheben bzw. den Metropolitane nicht nachstehen wollten¹¹³. Vor allem die Urkunden der Suffraganbischöfe zeigen, dass die Ansicht, wonach der Beginn der besiegelten Privaturkunde alleine mit der Imitation von Diplomen bzw. der Herrscher zu tun hat, doch zu kurz greift. Dies trifft zwar auf die bayerischen Herzöge, die Kölner Erzbischöfe und im Prinzip auch auf Erzbischof Liutbert von Mainz zu, bei den anderen Siegelführern

109) Im 9. Jahrhundert waren Anzeichen einer Nachahmung nur gelegentlich zu bemerken; MERSIOWSKY, *L'influence* (wie Anm. 16) S. 161-176.

110) Dass nach der Jahrhundertmitte bei den Kölner Urkunden das Vorbild der Diplome weniger bedeutend wird (WISPLINGHOFF, *Methode* [wie Anm. 40] S. 59), trifft nur eingeschränkt zu; vgl. nämlich Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 181 (970); oben S. 513 f.

111) Vgl. dazu etwa KELLER, *Herrschersiegel* (wie Anm. 9) S. 25, und zum damaligen Selbstverständnis der Kölner Erzbischöfe etwa Odilo ENGELS, *Der Reichsbischof* (10. und 11. Jahrhundert), in: *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festschrift Joseph Kardinal Höffner, hg. von Peter BERGLAR / Odilo ENGELS (1986) S. 41-94.

112) Vgl. allgemein etwa Egon BOSHOFF, *Köln, Mainz, Trier. Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit*, *Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins* 49 (1978) S. 19-48.

113) Anders ZAISBERGER, *Frühzeit* (wie Anm. 5) S. 290.

aber war wohl die Nachahmung der Urkunden von Amtskollegen und Vorgesetzten bereits wichtiger¹¹⁴.

Dazu kommt, dass häufiger als vielleicht vermutet Besiegelungen aufgrund bestimmter Anlässe vorgenommen wurden. So wurden Siegelurkunden nicht zuletzt dann ausgestellt, wenn das Prestige der Aussteller gefährdet schien, etwa im Falle der Trierer Metropoliten und Erzbischof Liutberts, als sie aus dem Kreis der Erzkapläne ausschieden, oder bei Bischof Bernhard von Halberstadt, als sein Bistum auf Kosten Magdeburgs verkleinert werden sollte und er in einen Konflikt mit dem Herrscher geraten war. Erzbischof Willigis verwendete ein Siegel in einer heiklen Situation, um seine Autorität zu betonen¹¹⁵. In einigen Fällen wurden Siegelurkunden bei Synoden oder größeren Versammlungen ausgestellt, um so den Amtskollegen bei günstiger Gelegenheit das eigene Selbstverständnis zu demonstrieren¹¹⁶. Ein Zusammenhang zwischen der Ausstellung von Siegelurkunden und der Beurkundung von besonders wichtigen Ereignissen, wie dies Redlich vermutet hat¹¹⁷, lässt sich aber nur eingeschränkt herstellen. Zwar wurden Siegelurkunden tendenziell häufiger bei besonderen Gelegenheiten, etwa bei Klostergründungen, ausgestellt, nicht selten aber auch bei eher routinemäßigen Rechtsgeschäften. In den meisten Fällen fiel das Lay-out der Urkunden aufwändig aus und sollte so die repräsentative Wirkung noch unterstützen. Doch begnügten sich einige Aussteller, vor allem die Bischöfe von Halberstadt, auch mit schlichten Ausfertigungen¹¹⁸.

In erster Linie in Trier lässt sich in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts ein gewisser Anstieg der Siegelurkundenausstellung feststellen. Dass damals die Urkunden bereits aus Gewohnheit angefertigt worden wären – was etwa in späteren Jahrhunderten zu einem

114) Einflüsse aus Frankreich oder Italien sind aufgrund der dort im 10. Jahrhundert kaum vorkommenden besiegelten Privaturkunden nicht anzunehmen; vgl. etwa TOCK, *La diplomatie française* (wie Anm. 103) S. 28 ff.; Reinhard HÄRTEL, Geistliches und weltliches Personal im Urkundenwesen Reichsitaliens und Süddeutschlands, DA 57 (2001) S. 95-110, hier S. 101-105.

115) Ähnliches trifft auf Bischof Radbod von Tournai und Noyon im Jahre 994 zu; siehe oben Anm. 103.

116) Abgesehen von Erzbischof Liutbert (oben S. 507) siegelten die Aussteller, soweit feststellbar, durchwegs mit eigens für Urkundensiegel hergestellten Typaren (vgl. dazu DIEDERICH, *Sancta Colonia* [wie Anm. 10] S. 9-16). Da deren Herstellung einige Zeit in Anspruch genommen haben muss und es sich zumeist um die erste (und einzige) Besiegelung eines Ausstellers handelt, können Entschlüsse zu Besiegelungen freilich nicht innerhalb weniger Tage umgesetzt worden sein.

117) REDLICH, *Privaturkunden* (wie Anm. 3) S. 109.

118) UB Halberstadt (wie Anm. 85) Nr. 35, Nr. 55.

wichtigen Faktor bei der weiteren Ausbreitung werden sollte¹¹⁹ –, traf hier noch nicht zu, weil das Phänomen immer noch viel zu selten war. In diese Richtung weist auch, dass in Köln nach einigen Urkundenausstellungen im dritten Viertel des 10. Jahrhunderts für einige Jahrzehnte keine mehr nachweisbar ist. Insgesamt sollte auch deshalb der Anteil der rheinischen Erzbistümer bei den Anfängen der Siegelurkunde nicht überschätzt werden. Die schnelle Rezeption durch einige Bischöfe war wohl nicht minder wichtig.

Festzuhalten bleibt noch, dass die Meinungen Bresslaus, Redlichs und anderer, wonach sich die Großen wegen der Krise der Beglaubigung der Siegelurkunde bedient hätten, nur mit Einschränkungen zutrifft. Der Vorgang hatte weniger damit zu tun als vielmehr mit den Ambitionen, dem Herrscher und vor allem bald darauf auch den Amtskollegen oft in spezifischen Situationen und nicht zuletzt aus Prestige Gründen nachzueifern¹²⁰.

Welche Funktion aber konnte dem an Privaturkunden befestigten Siegel im 10. Jahrhundert überhaupt zukommen? Diente es vornehmlich der Herrschaftsrepräsentation¹²¹ oder konnte es auch bereits rechtssichernd wirken? Dazu ist zunächst festzuhalten, dass im 10. Jahrhundert die Initiative für den Siegelgebrauch noch durchwegs von den Ausstellern ausgegangen ist, während die Empfänger noch

119) Vgl. etwa Roman ZEHETMAYER, *Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53, 2010) S. 169.

120) Wie gleich noch auszuführen sein wird, bedeutet dies nicht, dass mit den Siegeln nicht auch eine Verbesserung der Rechtssicherheit angestrebt wurde. Dass es im 10. Jahrhundert sehr wohl Überlegungen gegeben hat, die Fälschungssicherheit von Urkunden zu erhöhen, zeigen auch erste Chirographie, die aber damals noch sehr vereinzelt geblieben sind und erst nach der Etablierung der Siegelurkunden eine weitere Verbreitung im Reich gefunden haben (vgl. etwa REDLICH, *Privaturkunden* [wie Anm. 3] S. 98 f.; HARTEL, *Urkunden* [wie Anm. 8] S. 157). Auch dies spricht nicht für eine großflächige Reaktion auf eine Krise der Beglaubigung.

121) Vgl. zu diesem Aspekt etwa DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 10) passim; Brigitte BEDOS-REZAK, *Medieval Seals and the Structure of Chivalric Society*, in: *The Study of Chivalry. Resources and Approaches*, hg. von Howell CHICKERING / Thomas H. SEILER (1988) S. 313-372; oder Wilfried SCHÖNTAG, *Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien*, in: *Bild und Geschichte* (wie Anm. 9) S. 79-124; LENG, *Bleibullen* (wie Anm. 81) S. 314.

keinen Wert darauf gelegt haben dürften¹²². Eine scheinbare Ausnahme bildet lediglich die Bitte des Freisinger Chorbischofs um eine Siegelurkunde Herzog Arnulfs von Bayern. Doch handelt es sich bei ihm um den *orator* des Herzogs, also um eine Person aus dessen unmittelbarem Umfeld¹²³, so dass auch hier letztlich nicht von einem Empfängerwunsch gesprochen werden kann.

Hinweise darauf, dass durch die Siegel auch eine Erhöhung der Rechtssicherheit erwartet wurde, bieten einige Corroboraciones, denn in etwa der Hälfte der vorgestellten Urkunden wird hier ausdrücklich das Siegel als Beglaubigungsmittel angeführt¹²⁴. Allerdings ist es nur in wenigen Fällen alleine genannt¹²⁵; häufig finden sich daneben auch Bischofsbann bzw. Pönformel¹²⁶ und Zeugen¹²⁷. Die Einschätzung der Bedeutung von Siegeln in der Rechtspraxis ist für das 10. Jahrhundert nicht zuletzt deswegen schwierig, da keine zeitnahen Prozesse oder Konflikte über die in den Urkunden festgehaltenen Abmachungen überliefert sind¹²⁸. Nicht übersehen sollte in dieser Frage freilich werden, dass besiegelte Privaturkunden im 10. Jahrhundert ein Ausnahme-

122) Dafür sprechen die eben erläuterten Gründe der Urkundenausstellungen und die noch zu schildernden rechtlichen Voraussetzungen.

123) Vgl. das Zitat in Anm. 26.

124) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) Nr. 48, Nr. 65, Nr. 82b; Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 207, Nr. 250, Nr. 297; Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198, Nr. 250; UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 219; UB Halberstadt (wie Anm. 85) Nr. 35, Nr. 55; CROLIUS, Observationes (wie Anm. 104) Nr. 15; UB Utrecht (wie Anm. 103) Nr. 143. – Vgl. allgemein zur Bedeutung der Corroboratio etwa STIEDORF, Magie (wie Anm. 4) S. 30.

125) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 24) Nr. 48, Nr. 82b; Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 207; UB Halberstadt (wie Anm. 85) Nr. 35.

126) Siehe unten Anm. 142.

127) Zu bedenken ist weiter, dass das Siegel etwa bei der Hälfte der Urkunden nicht angekündigt ist; vgl. etwa Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 324, Nr. 327, Nr. 181, Nr. 205; Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 230; FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 94) S. 45 ff.; UB Hildesheim (wie Anm. 99) Nr. 35.

128) So gesehen ist die Beobachtung, dass es damals keine Nachrichten über einen Urkundenbeweis vor Gericht gibt (BRESSLAU, Urkundenwesen 1 [wie Anm. 2] S. 667), wenig aussagekräftig. – Vgl. allgemein etwa Karl HEIDECKER, Communication by Written Texts in Court Cases: Some Charter Evidence (ca. 800-ca. 1100), in: New Approaches to Medieval Communication, hg. von Marco MOSTERT (Utrecht Studies in Medieval Literacy 1, 1999) S. 101-126; DERS., Emploi d'écrit dans les actes judiciaires. Trois sondages en profondeur: Bourgogne, Souabe et Franconie, in: Les actes (wie Anm. 16) S. 125-138, hier S. 129 ff.; STIEDORF, Magie (wie Anm. 4) S. 27 ff.; Roman DEUTINGER, Der König als Richter, in: Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 69, 2007) S. 31-48, hier S. 36.

phänomen waren und lediglich von wenigen 'Institutionen' hergestellt wurden und selbst bei diesen selten blieben¹²⁹. Wer also hätte die bis dahin als Beglaubigungen von Urkunden völlig ungewohnten Fürsten- bzw. Bischofssiegel anerkennen sollen? Gerade dieses seltene Vorkommen legt nahe, dass noch nicht die Besiegelung an sich Rechtskraft hervorrufen konnte, denn hätten Siegel bereits allgemeine Anerkennung als Beglaubigungsmittel gehabt, wären sie sicherlich weitaus verbreiteter gewesen, da so etwa die nicht zu übersehenden Defizite der sonst im Wesentlichen alleine auf Zeugenbeweis und Offenkundigkeit basierenden Rechtskontinuität entscheidend hätten verbessert werden können¹³⁰. Dass den Siegeln auch etwa von den Klöstern noch keine große Rechtskraft zugemessen wurde, zeigt auch das völlige Ausbleiben von entsprechenden Fälschungen im Untersuchungszeitraum¹³¹. Aussagekräftig ist dies nicht zuletzt deshalb, weil es Beispiele aus späteren Jahrhunderten dafür gibt, dass in einigen Diözesen Klöster bereits unmittelbar nach der Etablierung der Bischofsurkunden besiegelte Spuria über zuvor nur in Notitien festgehaltene Rechtsgeschäfte hergestellt haben¹³². Es verwundert angesichts dieser Situation nicht, dass in den Siegelurkunden des 10. Jahrhunderts auf Zeugen zumeist nicht verzichtet wurde¹³³, und es ist fast erstaunlich, dass dies zuweilen dennoch der Fall war: nämlich in zwei Urkunden der bayerischen Herzöge, wobei einmal zwar Zeugen pauschal erwähnt, aber nicht nament-

129) Diözesen, in denen das Urkundenwesen im Prinzip schlagartig einsetzt, finden sich bezeichnenderweise erst seit dem 12. Jahrhundert; vgl. etwa Roman ZEHETMAYER, *Diplomatische Untersuchungen zum zweiten Band des Niederösterreichischen Urkundenbuchs*, NÖLA. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 15 (2012) S. 59-115, hier S. 73 f.; JOHANEK, *Frühzeit* (wie Anm. 7) S. 29-41.

130) Vgl. dazu ZEHETMAYER, *Urkunde* (wie Anm. 119) S. 55-62, S. 169. – Auch die Einbettung eines Vertrags „in eine rechtsbegründende Kette von öffentlichen Symbolhandlungen“, wodurch die „Verbindlichkeit und dauerhafte Geltung im kollektiven Gedächtnis“ hergestellt wurden (Hagen KELLER, *Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels vom 5. bis zum 13. Jahrhundert*, FMSt 37 [2003] S. 1-24, hier S. 13), konnte die Rechtskontinuität nur bedingt sichern, denn dies bedeutet nichts anderes, als dass eine möglichst große Offenkundigkeit erreicht werden sollte, wodurch aber Rechtssicherheit nur bis zu einem gewissen Grad gewährleistet werden konnte; vgl. dazu ZEHETMAYER, *Urkunde* S. 71 f.

131) Vgl. auch WISPLINGHOFF, *Methode* (wie Anm. 40) S. 60, S. 63 f.

132) Vgl. etwa Oskar VON MITIS, *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen* (1912) S. 189 f., S. 214.

133) Vgl. bereits etwa REDLICH, *Privaturkunden* (wie Anm. 3) S. 109.

lich aufgelistet werden¹³⁴, und im anderen Fall ein Mandat vorliegt¹³⁵. Keinen Hinweis auf Zeugen bieten auch zwei Trierer Siegelurkunden der Jahre 955¹³⁶ und 978¹³⁷, die Halberstädter Urkunde aus dem Jahr 968¹³⁸, das Utrechter Stück¹³⁹ und die Augsburger Urkunde¹⁴⁰.

Wie sind diese sich scheinbar widersprechenden Beobachtungen nun aber zu erklären? Dazu ist zunächst daran zu erinnern, dass in der Literatur die frühen Besiegelungen oft als Verkörperung des Bannes bzw. als dessen Ersatz gesehen wurden¹⁴¹. Tatsächlich wurden bei etwa der Hälfte der Siegelurkunden Bann und Pönformel weggelassen, doch kommen diese etwa genauso häufig sehr wohl gemeinsam mit einem Siegel vor¹⁴². Nicht übersehen sollte weiters werden, dass im 10. Jahrhundert auch bereits Laienfürsten siegelten, in deren Urkunden aber Bannandrohungen nicht üblich waren¹⁴³. In den *Corroboraciones* beziehen sich die Siegel stets auf den Urkundeninhalt und nicht auf den Bann¹⁴⁴. Beispiele, die auf einen Zusammenhang zwischen Bann und Siegel weisen, finden sich erst in späterer Zeit, bleiben vereinzelt und können oft auch anders interpretiert werden¹⁴⁵. Dies zusammen-gesehen lässt nicht darauf schließen, dass Siegel systematisch den Bann

134) REINDEL, Luitpoldingen (wie Anm. 24) Nr. 48; siehe oben S. 508.

135) REINDEL, Luitpoldingen (wie Anm. 24) Nr. 82b.

136) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198.

137) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 250.

138) UB Halberstadt (wie Anm. 85) Nr. 55.

139) UB Utrecht (wie Anm. 103) Nr. 143.

140) FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 94) S. 45 ff.

141) Vgl. zum Problem HÄRTEL, Urkunden (wie Anm. 8) S. 118 f.; JOHANEK, Funktion (wie Anm. 7) S. 160.

142) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 324 (Pön), Nr. 327 (Pön), Nr. 250 (Bischofsbann), Nr. 297 (Pön), Nr. 181 (Pön); Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198 (Bischofsbann), Nr. 250 (Pön); UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 219 (Bischofsbann); UB Utrecht (wie Anm. 103) Nr. 143 (Pön). – Der Bischofsbann kommt zwar in (unbesiegelten) *Cartae* häufig vor, kann aber auch hier fehlen (etwa Mittelrheinisches UB [wie Anm. 65] Nr. 158, Nr. 164, Nr. 174 etc.; Rheinisches UB [wie Anm. 40] Nr. 321 etc.).

143) In der Urkunde Herzog Ottos (CROLIUS, *Observationes* [wie Anm. 104] Nr. 15) findet sich zwar nach der Zeugenaufzählung der Wunsch, dass falsche Zeugenaussagen keine Wirkung erzielen mögen, doch wird keine Strafe angedroht.

144) Siehe oben Anm. 124.

145) Vgl. etwa STUTTMANN, Pönformel (wie Anm. 4) S. 338; ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 290 f.; HONSELMANN, *Carta* (wie Anm. 4) S. 95. Aus dem hier vorgebrachten Beispiel geht jedenfalls nicht hervor, dass das Siegel den Bann „bezeugt“. Zum ebd. S. 94 vorgebrachten Beispiel bereits ZAISBERGER, Frühzeit S. 282. Im 11. und 12. Jahrhundert kommen dagegen Bann und Siegel in unzähligen Urkunden gemeinsam vor und bekräftigen jeweils den Urkundeninhalt, ohne dass

ersetzt oder verkörpert und so auf geistlichen Urkunden eine neue symbolische Bedeutung bzw. Kraft erhalten hätten¹⁴⁶. Die Formulierungen der Corroboraciones und die bislang getätigten Beobachtungen erwecken auch nicht den Eindruck, dass von Siegeln auf Urkunden eine prinzipiell andere Wirkung als bei den sonstigen Verwendungen dieser Amtszeichen erwartet wurde¹⁴⁷. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass die in den Urkunden postulierte Rechtskraftverbesserung durch das Siegel und die Aussicht auf Wirkung vor allem auf der Autorität des Siegelführers bzw. der von diesem verkörperten Institution beruhten und es noch nicht als wirksamer als andere Unterfertigungen angesehen wurde; ein 'institutionalisiertes' Instrument der Rechtssicherung wird das Siegel augenscheinlich erst später¹⁴⁸. Die Urkundenaussteller aber konnten zumindest davon ausgehen, dass die Wirksamkeit des Siegels so weit wie ihre Autorität und Macht reichte. Die Urkundenempfänger akzeptierten dies oder mussten dies tun und verzichteten fallweise sogar auf die Zeugenauflistung. Die zumeist doch angeführten Zeugen sprechen jedoch dafür, dass viele Empfänger alleine auf das Siegel noch nicht vertrauen wollten, zumal durch die Urkunden häufig auch Rechte Dritter berührt waren, mit denen es deswegen zu einem Streit kommen konnte und die sich vielleicht alleine von einem Siegel an einer Urkunde nicht hätten beeindrucken lassen. Nicht zuletzt die unübersehbaren Vorteile des Siegels, die neben der Eignung zur Herrschaftsrepräsentation in der 'Dauerhaftigkeit' und relativen Fälschungssicherheit lagen¹⁴⁹, sollten sich als wichtig für die weitere Entwicklung des Urkundenwesens erweisen.

sie aufeinander Bezug nehmen würden, wie die Durchsicht einiger Urkundenbücher ergeben hat.

146) So etwa ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 290. Die psychologische Wirkung der geistlichen Pönandrohung in Urkunden soll aber nicht unterschätzt werden; vgl. REDLICH, Privaturkunden (wie Anm. 3) S. 10 f.; STUDEMANN, Pönformel (wie Anm. 4) S. 331 f. Dass man sich eine Wirkung erhoffte, zeigt etwa die häufige Verwendung. Doch konnte bei Echtheitszweifeln das Vorhandensein einer solchen Formel kaum Bedenken ausräumen.

147) Aus den Formulierungen geht nirgends hervor, dass es zwei Arten von Siegeln oder unterschiedliche Wirkungsweisen gäbe. Vielmehr legen die Corroboraciones nahe, dass es nur ein Siegel als Amtszeichen gibt.

148) Vgl. dazu hinkünftig auch Roman ZEHETMAYER, Probleme um die Anfänge der geistlichen Siegelurkunde in der Babenbergermark, in: Urkunden – Schriften – Lebensordnungen. Neue Beiträge zur Mediävistik (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; im Druck).

149) Vgl. bereits REDLICH, Privaturkunden (wie Anm. 3) S. 111.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass am Beginn der privaten Siegelurkunde eine Imitation von Vorrechten Höhergestellter meist aus spezifischen Gründen und in besonderen Situationen bei gleichzeitiger Anknüpfung an bestehende Elemente steht und dies wiederum rasch die Nachahmung von Gleichrangigen nach sich zieht, was bald zunächst in Ausnahmesituationen oder von herausragenden Persönlichkeiten auf einer darunter liegenden Stufe wiederholt wird.